

Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Gebührentarifs

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einfüh-
rung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
TT. MM. JJJJ (RRB Nr. 20XX/XXX)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Januar 2024)
wird wie folgt geändert:

Titel nach § 73^{bis} (neu)

2.2.12.^{bis} Strassenverkehrsamt

§ 73^{ter} (neu)

Ausweise

¹⁾ Die Gebühren betragen für:

a)	Lernfahrausweis	40
b)	Duplikat Lernfahrausweis	30
c)	mehrere Lernfahrausweise gleichzeitig, pro zusätzli- chen Ausweis	25
d)	Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Lernfahraus- weises	40
e)	Führerausweis Motorfahrzeug	50
f)	Führerausweis Motorfahrrad	35
g)	Führerausweis Schiff	40
h)	Änderung und Ersatz Führerausweis Motorfahrzeug	40
i)	Änderung und Ersatz Führerausweis Motorfahrrad	25
j)	Umtausch ausländischer Führerausweis	100
k)	internationaler Führerausweis	40
l)	Fähigkeitsausweis CZV	40
m)	Fahrzeugausweis	30

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ BGS [615.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

n)	Duplikat Fahrzeugausweis	20
o)	Fahrzeugausweis Motorfahrrad	20
p)	Schiffsausweis	40
q)	Duplikat Schiffsausweis	30

§ 73^{quater} (neu)

Führerprüfungen und Kontrollfahrten

¹ Die Gebühren betragen für:

a)	praktische Führerprüfung/Kontrollfahrt	
1.	Motorfahrzeuge und Anhänger, pro Stunde	150
2.	Motorrad, pro Stunde	150
3.	Schiff, pro Stunde	150
b)	theoretische Führerprüfung	
1.	Gruppe	30
2.	Einzel	150
c)	theoretische Führerprüfung CZV	60
d)	theoretische Führerprüfung EPS	30
e)	zweite und weitere Verschiebungen Prüfungstermin, persönlich, schriftlich oder telefonisch	20
f)	unentschuldigtes Fernbleiben, verspätete Abmeldung von der Prüfung	150

² Die ordentliche Prüfungsgebühr ist geschuldet, wenn jemand nicht zur Prüfung erscheint oder sich nicht sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin abmeldet. Massgebend ist das Datum des Einganges der Abmeldung beim Amt.

³ Online Verschiebungen von Prüfungsterminen sind kostenlos.

§ 73^{quinqies} (neu)

Fahrzeugprüfungen

¹ Die Gebühren für Fahrzeugprüfungen betragen für:

a)	Motorfahrzeuge, pro Stunde	180
b)	Schiffe, pro Stunde	180
c)	zweite und weitere Verschiebungen Prüfungstermin, persönlich, schriftlich oder telefonisch	20
d)	unentschuldigtes Fernbleiben, verspätete Abmeldung von der Prüfung	60-1'000

² Der Zeitaufwand für Fahrzeugprüfungen wird in Zeiteinheiten pro Fahrzeugkategorie festgelegt. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit gleichvielen Prüfeinheiten in Rechnung gestellt wie die verpasste Fahrzeugprüfung.

³ Die ordentliche Prüfgebühr ist geschuldet, wenn ein aufgebotenes Fahrzeug oder Schiff nicht sieben Kalendertage vor dem Prüftermin abgemeldet wird oder nicht zum Termin erscheint. Massgebend ist das Datum des Eingangs der Abmeldung beim Amt.

⁴ Online Verschiebungen von Prüfungsterminen sind kostenlos.

⁵ Bei Fahrzeugprüfungen ausserhalb der Dienststelle werden zusätzlich Anfahrtszeit und Auslagenersatz in Rechnung gestellt.

§ 73^{sexies} (neu)

Kontrollschilder

¹ Die Gebühren betragen für:

a)	Kontrollschilderpaar	35
b)	Einzelschild	20
c)	drittes Kontrollschild für Heckträger	35
d)	Motorfahrradkontrollschild	25
e)	Schiffskennzeichen	40
f)	Einzug von Ausweisen und Kontrollschildern	300
g)	Kontrollschild deponieren	30
h)	Kontrollschild wiedereinlösen	20
i)	Kontrollschildreservation und Wiederezuteilung nach Ablauf Sperrfrist	50
j)	Zustellung aufgefundener Kontrollschilder	35
k)	Jahresgebühr Motorfahrrad	25
l)	Nichtbezug Kontrollschild bei Versteigerung	200
m)	Kollektivversicherung Motorfahrrad	gemäss Angabe der Versicherung

² Die Gebühren für weisse Kontrollschilder bei freihändiger Abgabe betragen für Motorwagen:

a)	einstellige Kontrollschilder	10'000
b)	zweistellige Kontrollschilder	8'000
c)	dreistellige Kontrollschilder	3'000
d)	vierstellige Kontrollschilder	1'000
e)	fünfstellige Kontrollschilder	250
f)	sechstellige Kontrollschilder	150

³ Die Gebühren für weisse Kontrollschilder bei freihändiger Abgabe betragen für Motorräder:

a)	einstellige Kontrollschilder	4'000
b)	zweistellige Kontrollschilder	1'500
c)	dreistellige Kontrollschilder	500
d)	vierstellige Kontrollschilder	400
e)	fünfstellige Kontrollschilder	150

⁴ Die Gebühren für Händlerschilder bei freihändiger Abgabe betragen:

a)	einstellige Händlerschilder	1000
b)	zweistellige Händlerschilder	500
c)	dreistellige Händlerschilder	400
d)	vierstellige Händlerschilder	300
e)	fünfstellige Händlerschilder	200

⁵ Bei der Übertragung von grünen, blauen und braunen Kontrollschildern werden keine Gebühren erhoben.

§ 73^{septies} (neu)

Bewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für:

a)	Ausfuhrbewilligung	40
----	--------------------	----

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

b)	Ersatzfahrzeug	30
c)	Ausnahme- und Sonderbewilligung	50-10'000
d)	Versuchs- und Wettfahrten	100-1'000
e)	Zulassung zur Theorieprüfung	35
f)	Zulassung zur Führerprüfung	35
g)	Ausbildungsbewilligung; Verlängerung der Bewilligung	40
h)	Tagesfahrbewilligung für Weiterbildungskurs	35
i)	ausserkantonale Prüfung	
	1. Schiffe	30
	2. Führerprüfung	30
j)	gelbe Gefahrenlichter	25
k)	Befreiung von der Gurtentragpflicht	30
l)	Tagesbewilligung	40
m)	übrige Bewilligungen gemäss Strassenverkehrs- und Binnenschiffahrtsgesetzgebung	30-300

§ 73^{octies} (neu)

Administrativmassnahmen

¹ Die Gebühren für Administrativmassnahmeverfahren betragen:

a)	für Verfahren nach der Strassenverkehrs- und Binnenschiffahrtsgesetzgebung	50-600
b)	Verkehrsunterricht pro Tag, pro Person	180

§ 73^{novies} (neu)

Dienstleistungen und Bestätigungen

¹ Die Gebühren betragen für:

a)	Expertisen, Gutachten pro Stunde	180
b)	Kontrollen von Garagen und Fahrschulen, pro Stunde	160
c)	Immatrikulationsperre	30
d)	Halterdatensperre und Adressänderung	kostenlos
e)	Waagegebühren	25
f)	Fahreignungstests	280
g)	Bestätigung Führerausweisdaten	30
h)	Erfassung externe Fahrzeugprüfungen	25
i)	Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte	15-500
j)	Verfügungen des Amtes	100-1'000
k)	Kontrolle Formular 13.20A/Prüfbericht	30
l)	Einstellen von Fahrzeugen, pro Tag	20
m)	Abstellen von Fahrzeugen, pro Tag	10

§ 73^{decies} (neu)

Befreiung von der Gebührenpflicht

¹ Von der Gebührenpflicht befreit sind Schiffe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die ausschliesslich dem Polizei- oder Feuerwehrdienst, der Ölwehr, dem Gewässerunterhalt oder Rettungszwecken dienen.

§ 73^{undecies} (neu)

Ausserverkehrssetzung

¹ Bereits entrichtete Gebühren werden bei einer Ausserverkehrssetzung nicht zurückerstattet.

¹⁾

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [614.62.](#)